



Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 9. Januar 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2068.2 - 13849 an der Sitzung vom 9. Januar 2012 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der Bericht des Regierungsrates Nr. 2068.1 - 13848 enthält alle relevanten Informationen zum neuen Gesetz. Die finanziellen Auswirkungen sind auf Seite 33 zusammengefasst, wobei in der Finanztabelle jeweils die Aufwände und Erträge des gesamten Grundbuch- und Vermessungsamtes erwähnt sind. Insgesamt wird ab dem Jahr 2014 gegenüber heute mit einem Mehraufwand von rund 250'000 Franken pro Jahr gerechnet, was im Wesentlichen auf die Besetzung von zwei Personalstellen zurückzuführen ist.

Die vorberatende Kommission beantragt gemäss ihrem Bericht Nr. 2068.3 - 13958 diverse Änderungen, wozu sich die Stawiko in der Detailberatung äussert.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Im Vorfeld der Beratungen hat die Direktorin des Innern zwei Fragen des Präsidenten wie folgt beantwortet:

Frage zu §§ 22 und 23: Besteht hier nicht ein Widerspruch betr. Rechtswirksamkeit? Ist nun der ÖREB-Kataster oder die Anmerkung im Grundbuch für die Rechtswirksamkeit massgebend?

Antwort: Die beiden Bestimmungen widersprechen sich nicht. Sie tragen vielmehr der bundesrechtlichen Unterscheidung zwischen generell-konkreten Eigentumsbeschränkungen, die mehrere Grundstücke betreffen (wie etwa Nutzungszonen, Kataster der belasteten Standorte, Grundwasserschutzzonen usw.), und individuell-konkreten Eigentumsbeschränkungen, die für ein bestimmtes Grundstück verfügt werden (Baubewilligung, Stassabstandsverfügung, Revers usw.) Rechnung. § 22 Abs. 2 GeolG-ZG regelt die Wirkung der im ÖREB-Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen generell-abstrakter Natur mit der gleichen Wirkung, wie die individuell-konkreten Beschränkungen im Grundbuch (§ 23 GeolG-ZG). Nach beiden Bestimmungen entsteht die Rechtswirkung gegenüber Dritten im Zeitpunkt des Eintrags (nicht bereits im Moment, in welchem eine Genehmigung oder Verfügung nicht mehr angefochten werden kann). Diese Koordination war in der Vernehmlassung verlangt worden.

Frage zur Haftung: Die Haftungsfrage ist im Gesetz nicht geregelt. Beispiel: Wer haftet bei einer falschen Erfassung einer Erschliessungsleitung? Der Leitungskataster ist m.E. Sache der Gemeinde, der Kanton gibt aber die Pläne an Dritte ab. Wenn nun im Plan eine Leitung falsch eingezeichnet ist und dadurch ein Schaden entsteht (z.B. zerreisst der Bagger eine wichtige Telefonleitung) haftet nun der Kanton, die Gemeinde, oder wird eine Haftung ausgeschlossen? Solche Schäden können bekanntlich sehr teuer werden.

Antwort: Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auf eine Haftungsbestimmung im kantonalen GeolG zu verzichten ist, da auf bundes- und kantonaler Ebene bereits ausreichende Haftungsregeln (Verantwortungsgesetz) vorliegen.

Das Bundesrecht sieht für die Führung des Grundbuches in Art. 955 ZGB eine Kausalhaftung vor. Diese Kausalhaftung gilt gemäss Art. 18 GeolG vollumfänglich auch für die Führung des ÖREB-Katasters. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspraxis zu Art. 955 ZGB sinngemäss auf die ÖREB-Katasterführung angewendet wird. Vom Geltungsbereich des Art. 18 GeolG ausgenommen sind die kantonalen Kataster, wie etwa die Leitungskataster, für die keine speziellen Haftungsnormen existieren, sondern die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 154.11) Anwendung finden. Ebenfalls nicht geregelt ist in Art. 18 GeolG wie auch im GeolG-ZG die Haftung für fehlerhafte Katasterdaten, wenn die Fehlerhaftigkeit auf eine falsche Erhebung, Nachführung und/oder Verwaltung der Geodaten durch die dafür zuständige kantonale oder kommunale Stelle zurückzuführen ist. Wird beispielsweise eine Erschliessungsleitung falsch erfasst - dafür sind gemäss § 17 GeolG-ZG die Gemeinden zuständig - dann haftet die Gemeinde für den dadurch verursachten Schaden, und zwar unter den im kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz geregelten Voraussetzungen (vgl. § 5 Verantwortlichkeitsgesetz). Ob der Kanton als Plan- bzw. Datenabgabestelle im Rahmen der Staatshaftung für Vertrauensschaden (vgl. § 5 Abs. 3 Verantwortlichkeitsgesetz) im einzelnen Fall ebenfalls haftet, werden die Gerichte zu entscheiden haben.

3. Detailberatung

Die Stawiko hat die Detailberatung gemäss der Synopse im Bericht Nr. 2068.3 - 13958 der vorberatenden Kommission vorgenommen.

Zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 stellt die vorberatende Kommission den Antrag, dass der Gemeinderat die Geobasisdaten des kommunalen Rechts bestimmt. Es geht hier um eine **Grundsatzfrage zur Gemeindeautonomie**, die dann in diversen weiteren Bestimmungen sinngemäss geregelt werden muss. Die Stawiko stellt fest, dass dieser Grundsatzentscheid keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen hat und stellt dazu keinen Antrag. Es handelt sich um eine politische Frage, die im Kantonsrat diskutiert werden soll.

Zu § 6 Abs. 2 betrifft der Antrag der vorberatenden Kommission die Grundsatzfrage zur Gemeindeautonomie, wozu die Stawiko keinen Antrag stellt

Zu § 7 Abs. 2 und Abs. 4 betreffen die Anträge der vorberatenden Kommission die Grundsatzfrage zur Gemeindeautonomie, wozu die Stawiko keinen Antrag stellt.

In § 9 geht es um die Öffentlichkeit und den Datenschutz.

In § 9 Abs. 2 soll gemäss Antrag der vorberatenden Kommission auf das kantonale Datenschutzgesetz verwiesen werden.

➔ Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission einstimmig zu.

In § 9 Abs. 3 beantragt die vorberatende Kommission, dass die Veröffentlichung von Personenangaben im Internet auf Antrag der betroffenen Person zu sperren ist.

Dazu wurde in der Stawiko argumentiert, dass Informationen darüber, wem ein Grundstück gehört, immer beschafft werden können, da das Grundbuch ja ein öffentliches Register sei. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich um private Daten handelt, die nicht einfach so via Internet abgefragt werden sollten. Bei der Bestellung eines Grundbuchauszuges müsse die interessierte Person einen gewissen Aufwand betreiben und die entsprechende Gebühr bezahlen, um zur gewünschten Information zu kommen. Es solle wenigstens die Möglichkeit bestehen, dass Grundbesitzende ihre Privatsphäre etwas besser schützen können, wenn sie dies wünschten.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Zu § 13 Abs. 1 und Abs. 5 beantragt die vorberatende Kommission zwei Änderungen zur gewerblichen Tätigkeit.

→ Die Stawiko stimmt diesen Anträgen der vorberatenden Kommission einstimmig zu.

Zu § 14 beantragt die vorberatende Kommission, die Meldepflicht zu streichen. Dazu stellt die Stawiko keinen Antrag.

Zu § 15 Abs. 1 stellt die Stawiko keinen Antrag.

Zu § 15 Abs. 2 betrifft der Antrag der vorberatenden Kommission die Grundsatzfrage zur Gemeindeautonomie, wozu die Stawiko keinen Antrag stellt.

Zu § 17 Abs. 3 betrifft der Antrag der vorberatenden Kommission die Grundsatzfrage zur Gemeindeautonomie, wozu die Stawiko keinen Antrag stellt.

Zu § 18 Abs. 1 beantragt die vorberatende Kommission eine Ergänzung betreffend Kosten bei der Ersterfassung. Dazu stellt die Stawiko keinen Antrag.

Zu § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 und Abs. 2 geht es um die Entscheidungsfreiheit des Regierungsrates, über die Anzahl der Nachführungskreise zu bestimmen und auch festzulegen, ob die Nachführungen durch eine externe oder durch eine Verwaltungsperson vorgenommen werden sollen. Durch den Antrag der vorberatenden Kommission wäre diese Entscheidungsfreiheit eingeschränkt und würde zu einer Monopolsituation führen, die die Stawiko kritisch beurteilt.

→ Die Stawiko stimmt den Anträgen des Regierungsrates einstimmig zu.

→ **Zu § 45 Abs. 4** lehnt die Stawiko folgerichtig den Antrag der vorberatenden Kommission ab.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2068.2 - 13849 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Stawiko in Kapitel 3 Detailberatung zuzustimmen.

Zug, 9. Januar 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper